

Demokratische JuristInnen der Schweiz (DJS)

An
Justiz-, Polizei- und Militärdirekti-
on des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
Postfach
4410 Liestal

03. Juli 2008 nr u

Vernehmlassung zum Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie zum Entwurf einer Änderung des Dekrets zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen JuristInnen der Schweiz (DJS) lassen sich zu den beiden obgenannten Vorlagen wie folgt vernehmen:

Zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

I. Allgemeines

Die DJS ist wie bereits im Vernehmlassungsverfahren zur Ergänzung des Bundes Gesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) grundsätzlich der Ansicht, dass die vorliegende Regelung sowohl in Bezug auf verfassungsmässige Fragen als auch in Bezug auf ihre sozialpolitische Ausrichtung hin als bedenklich zu bezeichnen ist. Die DJS wendet sich entschieden gegen einen Beitritt zu dem hier diskutierten Konkordat. Die gerade erst zu Ende gegangene Euro 08 hält einem deutlich vor Augen, dass die in diesem Zusammenhang zeitlich begrenzt geschaffenen Massnahmen zur Gewalteinämmung anlässlich

von Sportveranstaltungen, welche nunmehr weitestgehend identisch in das hier besprochene Konkordat überführt werden sollen, selbst zur Bewältigung dieses sportlichen Grossanlasses nicht notwendig gewesen wären. Es bleibt grundsätzlich bedenklich, dass mit den hier weiterhin vorgesehenen Massnahmen teilweise einzig beim Vorliegen eines bestimmten Verdachtes, welcher nur aufgrund der Angaben gewisser Personen bestehen muss, die persönliche Freiheit einer betroffenen Person unverhältnismässig eingeschränkt werden kann.

II. Besonderes

1. Kompetenzbereich

Wie bereits im Zusammenhang mit den beinahe gleichlautenden Bestimmungen der Ergänzung des BWIS diskutiert, stellt sich auch vorliegend zunächst die Frage, ob die Kantone im vorliegenden Rechtssetzungsbereich über eine Gesetzgebungskompetenz verfügen und wie weit eine entsprechende Kompetenz reicht.

Grundsätzlich wird - anders als bei den Ergänzungen des BWIS dem Bund - den Kantonen seitens der DJS die Gesetzgebungskompetenz in polizeilichen Belangen nicht abgesprochen. Problematisch wird diese Kompetenzzusübung aber dann, wenn nebst polizeilichen Massnahmen, auch neue (Neben-) Strafen wie das Rayonverbot geschaffen werden. Die Schaffung neuer Strafformen ist aber eindeutig dem Bund überlassen, so dass die geplante Weiterführung der Verhängung eines Rayonverbotes im Rahmen eines Konkordates als Verstoß gegen die derogatorische Kraft des Bundesrechts und somit als verfassungswidrig bezeichnet werden muss. Allein deshalb kann das Rayonverbot so nicht geregelt werden.

Die weiter vorgesehenen Massnahmen sind rein präventiver und somit sicherheitspolizeilicher Natur. Die Kantone sind gemäss Art. 57 BV dazu befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen. Grundsätzlich ist hiermit eine rein reaktive, repressive Polizeitätigkeit gemeint. Präventive Polizeitätigkeit gehört in den Bereich des Verfassungsschutzes, für dessen Regelung der Bund gemäss Art. 52 BV eine abschliessende Kompetenz hat. Für die Kantone bleibt somit kein eigentlicher Kompetenzbereich zur Regelung der im Konkordat vorgesehenen Massnahmen, so dass aus diesem Grund seitens der DJS der Beitritt des Kantons Basellandschaft zum hier besprochenen Konkordat abgelehnt wird.

2. Definition gewalttätigen Verhaltens

Hier gelten ebenso die obengenannten allgemeinen Vorbehalte. Gewalttätiges Verhalten im Sinne einer polizeilich relevanten Tat wird abschliessend durch das schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und definiert. Auch obliegt es dem Bund verbindliche Bestimmungen über den Erwerb und Gebrauch von Schusswaffen und anderen vergleichbaren gefährlichen Gegenständen zu regeln, was er mit dem schweizerischen Waffengesetz auch getan hat. Die hier in Art. 2 des Konkordates vorgesehene Definition gewalttätigen Verhaltens ist somit zunächst mit Bundesrecht nicht vereinbar.

Darüber hinaus werden Verhaltensweisen durch gesetzliche Umschreibung zu Gewaltdelikten hochstilisiert, welche rein phänomenologisch **keine** Gewalttätigkeiten darstellen. Die besondere Erwähnung pyrotechnischer Gegenstände lässt keinen anderen Schluss zu. Die Verwendung solcher Gegenstände soll somit ebenfalls pönalisiert werden, wobei nicht klar wird, aus welchem Grund dies überhaupt geschehen soll. Der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen über Wunderkerzen, bengalische Streichhölzern bis hin zu bengalischen Fackeln gehört zu vielen Festen und Feierlichkeiten. Dies scheint in den letzten Jahren aber v.a. die Betreiber von Fussballstadien wegen ihrer sonstigen Kundschaft, die wegen der schlechten Luft in Zukunft den Spielen fern bleiben könnte, gestört zu haben, waren dieselben bengalischen Feuer bspw. in den Tessiner Eishockeyhallen noch in den 90er Jahren die Attraktionen für entsprechende Eishockeyspiele schlechthin. Eine besondere Gefährdung im Sinne einer Gewalttat hat damals (in geschlossenen Hallen nota bene) nicht derart reklamiert. Die DJS hat den Eindruck, dass die vorliegende Regelung einzig und alleine im Interesse Betreiber grosser Sportstadien steht, wobei es sich hierbei auch noch um rein wirtschaftliche Interessen handelt, weil befürchtet wird, dass besserverdienende BesucherInnenschichten nicht mehr zu solchen Sportveranstaltungen erscheinen werden. Ein eigentliches öffentliches Interesse an dieser Regelung ist darüber hinaus nicht auszumachen. Es ist nämlich eine Tatsache, dass solche pyrotechnischen Gegenstände immer an denselben Orten in einem Stadion verwendet werden und die Leute, welche sich dorthin begeben genau dieses Spektakel suchen resp. sich dessen bewusst sind. Dass Feuerwerkskörper, genauso wie Münzen, Feuerzeuge, Fahnenstangen u.a. als Waffen missbraucht werden können, wie geschehen anlässlich des zweitletzten Meisterschaftsspieles des FC Basel gegen den FC Zürich im Stadion St. Jakobs Park, ist als betrüblich zu bezeichnen. Um das Werfen solcher Gegenstände an Sportveranstaltungen zu verhindern, müssten solche Veranstaltungen vollständig abgeschafft werden.

Jedenfalls ist diese Konkordatsbestimmung im besonderen nicht verfassungskonform.

3. Beweiserleichterungen

Der Nachweis gewalttätigen Verhaltens wie dies Art. 3 des Konkordates allerdings als Titel suggeriert, muss gemäss der konkreten Regelung im Konkordat gar nicht mehr erbracht werden. Es genügt nicht nur, dass Mitarbeiter der Polizei oder des Sicherheitspersonals glaubwürdige - was eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellt, weil auf unglaubwürdige Angaben nie abgestellt werden kann - Aussagen machen, auch die Verhängung eines Stadionverbotes soll dem Nachweis gewalttätigen Verhaltens gleichkommen. Somit erhielten Private ein Definitionsmonopol betreffend gewalttätigen Verhaltens (Stadionverbot = Gewalttäter), das durch nichts und niemanden mehr überprüft werden könnte. Die hier vorgesehene Beweiserleichterung kann mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht mehr in Einklang gebracht werden und ist deswegen eindeutig verfassungswidrig.

4. Polizeiliche Massnahmen

Für die Institutionalisierung eines Rayonverbotes auf Konkordatebene fehlt es den Kantonen an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz. Das Rayonverbot stellt eine eigenständige und neue Sanktionsform dar, welche nur durch den Bund aufgestellt werden kann.

Die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam sind rein präventiv ausgerichtete, polizeiliche Massnahmen. Dies läuft auf die Verhängung einer Verdachtsstrafe hinaus, was insbesondere bei der Verhängung von Polizeigewahrsam als stossend zu bezeichnen ist. Die derart angeordnete Präventivhaft ist auch nicht mit den Bestimmungen der EMRK in Einklang zu bringen, wonach für die Verhängung einer solchen zumindest und immer der Verdacht auf die Begehung einer konkreten Straftat bestehen muss. Gemäss den im Konkordat vorgesehenen Regelungen, wäre dies nicht der Fall, weshalb diese Bestimmungen nicht nur als verfassungswidrig zu bezeichnen sind, sondern auch gegen die EMRK verstossen.

5. Behördliche Empfehlung

Als absolutes Novum muss diese Bestimmung gemäss Art. 10 des Konkordates bezeichnet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine derartige Bestimmung nicht tolerierbar. Hier sollen heikle personenbezogene Daten, welche ansonsten nur in einem gegen eine entsprechende Person geführten Strafverfahren erscheinen, an unbeteiligte Pri-

vatpersonen weitergegeben werden. Damit wird aber ein weiteres Mal deutlich, dass die hier vorgesehenen Bestimmungen einzig dem Interesse der Stadionbetreiber dienen. Diese Bestimmungen ebnet überdies den Weg zur 'private community', an welcher unliebsame Personen im Sinne einer Zwei-(oder Mehr-)Klassengesellschaft nicht teilhaben können sollen. Am schwersten wiegt aber, dass die entsprechende Empfehlung nicht transparent und für die betroffene Person alles andere als nachvollziehbar erfolgt.

III. Fazit

Das hier zur Diskussion gestellte Konkordat will nicht nur die im BWIS zeitlich beschränkt geregelten Massnahmen wortwörtlich übernehmen, wogegen es bereits genügend Vorbehalte gibt, sondern sieht darüber hinaus weitergehende unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten bedenkliche Weiterungen vor. Das Konkordat wird deshalb seitens der DJS vollumfänglich abgelehnt und es wird dem Kanton Basel-Landschaft empfohlen dem entsprechenden Konkordat nicht beizutreten.

Zum Dekret BWIS

Aufgrund eines Entscheides des Kantonsgerichts war der Regierungsrat gehalten, dass Dekret BWIS neu zu regeln, da die im Bundesgesetz vorgesehene richterliche Kompetenz bei der Überprüfung der Anordnung von Polizeigewahrsam nicht den Statthalterämtern zugewiesen werden konnte. Dass diese richterliche Kompetenz dem Präsidium des Kantonsgerichts Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht zukommen soll ist verfassungsmässig zwar nicht zu bemängeln, aber aufgrund der Nähe der hier zu beurteilenden Fragen zum Strafrecht nicht ganz nachvollziehbar. Aufgrund der derzeit noch vorhandenen Strukturen, wäre es sinnvoller, diese Kompetenz der Haftrichterbehörde und somit dem Verfahrensgericht in Strafsachen zukommen zu lassen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
für die DJS/Sektion Basel

Barbara Csontos, Geschäftsführerin